



Vereins- und Verbandsförderung der Kinder- und Jugendarbeit in Öhringen

1.0. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Die nachfolgenden Förderrichtlinien gelten für Vereine und Verbände, die die Prinzipien einer freiwilligen, selbst organisierten und selbst bestimmten Kinder- und Jugendarbeit innerhalb demokratischer Strukturen in ihren Satzungen verfasst haben. Sie müssen im Vereinsregister mit Sitz in Öhringen eingetragen sein. Sie gelten auch für Träger der außerschulischen Jugendbildung, sofern sie öffentlich anerkannt sind. Sie gelten ebenso für die beauftragten Jugendwerke und Verbände der Kirchen in Öhringen. Kommerzielle oder die für andere Zwecke organisierte Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche (z.B. Jugendhilfe, im Rahmen der Schulbetreuung) fallen nicht unter die Kinder- und Jugendförderung.

2.0. Kinder- und Jugendförderung

- 2.1. Schwerpunkt der städtischen Förderung ist die regelmäßige Kinder- und Jugendarbeit der Vereine, Verbände und Jugendwerke.
- 2.2. Die Kinder- und Jugendarbeit muss im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes regelmäßig mit mindestens 20 Treffen pro Jahr (ggf. mit saisonalen Einschränkungen) stattfinden. Es soll sich um ein verlässliches Angebot mit einer erfahrenen und geschulten Person handeln.
- 2.3. Zur Förderung der Jugendarbeit erhält der Antragsteller im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für jedes Mitglied von 6 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (=Haushaltsjahr), das aktiv an den regelmäßigen Angeboten teilnimmt, einen Betrag von **13 € jährlich**. Als Bemessungsgrundlagen dienen
 - die vorzulegende aktuelle Mitgliedsliste mit Namen und Geburtsjahr, und
 - der Nachweis, dass mindestens 70 % der Kinder und Jugendlichen in der Großen Kreisstadt Öhringen wohnen (Angabe des Wohnortes).

Für das Förderjahr 2024 zählen die Geburtsjahre 2006 bis 2018.

3.0. Qualifizierungsförderung für ehrenamtliche Jugendleiter

- 3.1. Die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeitern wird gefördert,
 - wenn es sich um durch Bundes-/Landesverbände lizenzierte Ausbildungen handelt,
 - wenn die Kurse erfolgreich abgeschlossen werden,
 - wenn der Teilnehmer mindestens 14 Jahre alt ist.Einzelvorträge oder Fachtagungen werden nicht gefördert.

- 3.2. Die lizenzierte Gruppen- und Übungsleiter arbeiten ausschließlich im Kinder- und Jugendbereich des Vereines/Verbandes. Die Organisationsverantwortlichen stellen eine angemessene Betreuung der Gruppen- und Übungsleiter während der Ausbildung und in der Praxis sicher.
- 3.3. Der Antragsteller erhält für die lizenzierte Aus- und Fortbildung von Gruppen- und Übungsleitern einen Zuschuss von **30 € pro Person und Tag** (alternativ zählen auch zwei Halbtage oder drei Abendtermine). Der Gesamtzuschuss ist auf max. **300 € pro Person und Jahr** begrenzt. Die Qualifizierungsmaßnahmen sind zu dokumentieren, die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der erworbenen Lizenz.

4.0. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1. Die Anträge auf Zuschüsse können für das **Haushaltsjahr 2024** ab sofort bis spätestens zum **30.09.2024** an die Fachstelle Bildung-Beteiligung-Jugend der Stadtverwaltung Öhringen gestellt werden.
- 4.2. Sollten die Zuschussanträge die im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellte Summe erheblich überschreiten, wird die Fachstelle eine angemessene Kürzung der Fördersätze vornehmen. Die Antragsteller werden innerhalb von 2 Wochen nach Antragsschluss darüber informiert.
- 4.3. Eine qualitative Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit wird nur durch kontinuierliche Zusammenarbeit gewährleistet. Berücksichtigt werden die Förderanträge von Vereinen und Verbänden, deren Vertreter mindestens einmal im Förderjahr an den Sitzungen des AK Vereinsjugend teilgenommen haben. Sitzungen können auch per Videokonferenz durchgeführt werden.
- 4.4. Die Zuschüsse sind rein freiwillig und nicht einklagbar.
- 4.5. Die Antragsformulare können unter: <https://www.oehringen.de/leben-wohnen/kinder-und-jugend/jugendreferat/downloadbereich-vereinsfoerderung> downgeloadet werden.

Öhringen, den 01.03.2024